

Abänderungsantrag

**der Abgeordneten Dkfm. Dr. Günter Stummvoll, Josef Bucher
Kolleginnen und Kollegen**

zur Regierungsvorlage des Wirtschafts- und Beschäftigungsgesetzes 2005 (992 der Beilagen)

Der Finanzausschuss wolle beschließen:

Die Regierungsvorlage (992 der Beilagen) eines Bundesgesetzes, mit dem das Einkommensteuergesetz 1988, das Umsatzsteuergesetz 1994, das Abgabenverwaltungsorganisationsgesetz, das Finanzstrafgesetz, das Ausländerbeschäftigungsgesetz, das Arbeitsvertragsrechts-Anpassungsgesetz, das Bundesfinanzgesetz 2005, das Bundesfinanzgesetz 2006, das Bundesgesetz über die Neuordnung der Rechtsverhältnisse der Österreichischen Industrieholding Aktiengesellschaft und der Post und Telekombeteiligungsverwaltungsgesellschaft (ÖIAG-Gesetz 2000), das Bundesgesetz über die Verwaltung und Koordination der Finanz- und sonstigen Bundesschulden (Bundesfinanzierungsgesetz) und das Bausparkassengesetz geändert werden –Wirtschafts- und Beschäftigungsgesetz 2005, wird wie folgt geändert:

1. Im Gesetzestitel wird die Wortfolge „Wirtschafts- und Beschäftigungsgesetz 2005“ durch die Wortfolge „Wachstums- und Beschäftigungsgesetz 2005“ ersetzt.

2. Art. 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988) wird wie folgt geändert:

a) In Art. 1 erhält die Z 1 die Bezeichnung Z 1a und folgende Z 1 wird eingefügt:

„1. § 3 Abs. 1 Z 15 wird wie folgt geändert:

a) In lit. b wird nach der Wortfolge „oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen“ die Wortfolge „oder an Unternehmen, die im Rahmen eines Sektors gesellschaftsrechtlich mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden sind oder sich mit dem Unternehmen des Arbeitgebers in einem Haftungsverband gemäß § 30 Abs. 2a Bankwesengesetz befinden“ eingefügt.

b) In lit. c wird nach der Wortfolge „oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen“ die Wortfolge „oder an Unternehmen, die im Rahmen eines Sektors gesellschaftsrechtlich mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden sind oder sich mit dem Unternehmen des Arbeitgebers in einem Haftungsverband gemäß § 30 Abs. 2a Bankwesengesetz befinden“ eingefügt.“ “

b) Nach der Z 2 wird folgende Z 2a eingefügt:

„2a. § 108b Abs. 1 wird wie folgt geändert:

a) In Z 2 lit. b wird der letzte Satz durch die beiden folgenden Sätze ersetzt:

„Diese Überbrückungsrente ist in gleich bleibenden Beträgen über einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten zu zahlen. Dieser Zeitraum vermindert sich entsprechend, wenn es vor Ablauf dieses Zeitraums zum Anfall der Rente gemäß lit. a kommt.“

b) Z 3 lautet:

„3. Bei fondsgebundenen Lebensversicherungen müssen die versicherungstechnischen Rückstellungen mit Ausnahme der Prämienüberträge, der Rückstellung für noch nicht abgewickelte Versicherungsfälle und der zusätzlichen versicherungstechnischen Rückstellungen für garantierte Mindestleistungen mindestens zu 75% mit Anteilen an nach den Vorschriften des Abschnittes I.a. des Investmentfondsgesetzes 1993 gebildeten Investmentfonds bedeckt werden.““

c) Nach der Z 3 wird folgende Z 3a eingefügt:

„3a. In § 108i Abs. 2 wird folgender Satz angefügt:

„Der Übertragungsbetrag gilt nicht als Beitrag zu einer Zukunftsvorsorgeeinrichtung im Sinne des § 108g Abs. 1.““

d) In Art. 1 lautet die Z 4:

„4. In § 124b werden folgende Z 122 bis Z 125 angefügt:

„122. § 3 Abs. 1 Z 15 lit. b in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 ist erstmals auf Kapitalanteile anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2005 unentgeltlich oder verbilligt abgegeben werden. § 3 Abs. 1 Z 15 lit. c in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 ist erstmals auf Optionen anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2005 eingeräumt werden.

123. § 4 Abs. 4 Z 4b und § 108c Abs. 2 Z 1 jeweils in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 sind erstmalig für ab dem 1. Jänner 2005 erteilte Forschungsaufträge anzuwenden.

124. § 108 Abs. 6 und 7 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005, ist ab 1. September 2005 anzuwenden.

125. § 108b Abs. 2 tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2005 außer Kraft. Die Beschränkungen des Auszahlungsplanes gemäß § 23g Investmentfondsgesetz 1993 müssen nach dem 31. Dezember 2005 nicht mehr eingehalten werden. Bei einer Übertragung in eine Zukunftsvorsorgeeinrichtung gemäß § 108i Abs. 2 und bei Abschichtung ist § 41 Abs. 2 Investmentfondsgesetz 1993 sowie § 108a Abs. 5 nicht anzuwenden. Für Pensionsinvestmentfonds Anteile, die die Voraussetzungen des § 108 h Abs. 1 nicht erfüllen, ist § 41 Abs. 1 Investmentfondsgesetz 1993 ab 1. Jänner 2006 nicht anzuwenden.““

3. Art. 2 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1994) wird wie folgt geändert:

a) In Art. 2 erhält die Z 1 die Bezeichnung Z 1a und folgende Z 1 wird eingefügt:

„1. In § 1 Abs. 1 Z 2 lit. b tritt an die Stelle der Jahreszahl „2006“ die Jahreszahl „2008“.“

b) In Art. 2 lautet die Z 2:

„2. In Art. 21 Abs. 3 treten an die Stelle des ersten Satzes die folgenden beiden Sätze:

„Der Unternehmer im Sinne des § 2 hat bis zum Ablauf des auf jeden Kalendermonat (Meldezeitraum) folgenden Kalendermonates, in dem er innergemeinschaftliche Warenlieferungen ausgeführt hat, beim Finanzamt eine Meldung abzugeben (Zusammenfassende Meldung), in der er die Angaben nach Abs. 6 zu machen hat. Unternehmer, für die das Kalendervierteljahr der Voranmeldungszeitraum ist (§ 21 Abs. 2), haben diese Meldung bis zum Ablauf des auf jedes Kalendervierteljahr (Meldezeitraum) folgenden Kalendermonates abzugeben.““

c) In Art. 2 lautet die Z 3:

„3. Nach § 28 Abs. xxx wird als Abs. xxx angefügt:

„(xxx) § 11 Abs. 1 Z 2 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 ist auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 30. Juni 2006 ausgeführt werden bzw. sich ereignen. Art. 21 Abs. 3 in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. xxx/2005 ist auf Umsätze und sonstige Sachverhalte anzuwenden, die nach dem 31. Dezember 2005 ausgeführt werden bzw. sich ereignen.““

....

Begründung

Zu Z 1:

Mit der Umbenennung des Gesetzstitels wird ein Redaktionsversehen beseitigt.

Zu Z 2 betreffend Art. 1 (Änderung des Einkommensteuergesetzes 1988):

Zu Z 1 lit. a und lit. d (Art. 1 Z 1, Z 1a und Z 4 - § 3 Abs. 1 Z 15 lit. b und c, § 124b Z 122 EStG 1988):

Es kommt zu einer Umnummerierung der Ziffern auf Grund der Einfügung der Änderungen in § 3 Abs. 1 Z 15 Einkommensteuergesetz 1988.

Begünstigt ist die Übertragung von Kapitalanteilen (Beteiligungen) am Unternehmen des Arbeitgebers oder an mit diesem verbundenen Konzernunternehmen an Mitarbeiter. Damit ist die Sparkasse als eigentümerlose juristische Person nicht umfasst.

Neben dem Konzernverbund (wie bisher) soll auch die Beteiligung im sektoralen Verbund der Sparkassen, Volksbanken, Raiffeisenbanken(kassen) uä für die Mitarbeiterbeteiligungsbegünstigung anerkannt werden. Daher wurde eine Ergänzung insoweit vorgenommen als nun auch der Vorteil aus der unentgeltlichen oder verbilligten Abgabe von Kapitalanteilen an Unternehmen, die im Rahmen eines Sektors gesellschaftsrechtlich mit dem Unternehmen des Arbeitgebers verbunden sind oder sich mit dem Unternehmen des Arbeitgebers in einem Haftungsverbund gemäß § 30 Abs. 2a Bankwesengesetz befinden unter den im Gesetz genannten Bestimmungen steuerlich begünstigt ist. Dies gilt gleichermaßen für den Vorteil aus der Ausübung von nicht übertragbaren Optionen auf den verbilligten Erwerb von Kapitalanteilen (Beteiligungen).

Zu Z 1 lit. b (Art. 1 Z 2a - § 108b Abs. 1 Z 2 lit. b und § 108b Abs. 1 Z 3 EStG 1988):

(§ 108b Abs. 1 Z 2 lit. b):

Derzeit kann nach Ablauf der 10-Jahresfrist in der prämienbegünstigten Zukunftsvorsorge unter anderem verfügt werden, dass die Ansprüche als Einmalbetrag in eine Pensionszusatzversicherung übertragen werden, wobei in der Pensionszusatzversicherung ein „Bridging“ bis zu zwei Drittel des Deckungskapitals zulässig ist (unter den in dieser Bestimmung genannten Voraussetzungen). In Kombination ergeben diese beiden Bestimmungen, dass man sich zwei Drittel des Deckungskapitals als „Kapitalabfindung“ auszahlen lassen kann (zB in einer Rente für bloß zwei Monate), ohne dass es zur Rückverrechnung der staatlichen Prämie oder zur Nachversteuerung kommt. Dies liegt daran, dass es keine Bestimmung für die Mindestdauer des „Bridging“ gibt. Die Neuregelung sieht nun vor, dass diese Überbrückungsrente in gleichbleibenden Beträgen über einen Zeitraum von mindestens 36 Monaten zu zahlen wäre. Gesetzlich soll jedoch auch klargestellt werden, dass sich dieser Zeitraum entsprechend vermindert, wenn es vor Ablauf dieses Zeitraums zum Anfall der Rente gemäß lit. a kommt (ab Bezug einer gesetzlichen Alterspension). Dadurch, dass das Gesetz gleichbleibende Beträge über den Zeitraum von drei Jahren vorschreibt, wird sichergestellt, dass jedenfalls eine bestimmte Mindestdauer einzuhalten ist und außerdem nicht der gesamte Betrag des Deckungskapitals als „Kapitalabfindung“ sofort ausbezahlt wird, sondern dieser Betrag gleichmäßig zu verteilen ist. Die Einschränkung auf zwei Drittel des Deckungskapitals als „Kapitalabfindung“ entfällt.

(§ 108b Abs. 1 Z 3):

Aus administrativen Gründen für die Versicherung entfällt das Erfordernis der Bildung eines eigenen Deckungsstocks.

Zu Z 1 lit. c und lit. d (Art. 1 Z 3a und Z 4 - § 108i Abs. 2 und § 124b Z 125 EStG 1988):

Für Anleger des Pensionsinvestmentfonds Alt soll eine attraktive Möglichkeit für einen Wechsel in die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge bis 31. Dezember 2005 geschaffen werden.

Damit für den Anleger auf Grund des Unterbrechens der Voraussetzungen des § 23g Investmentfondsgesetzes 1993 (Unwiderruflichkeit des Auszahlungsplanes) nicht die Nachversteuerungsbestimmungen des § 41 Abs. 2 Investmentfondsgesetz 1993 greifen, sollen diese ebenfalls nicht anzuwenden sein. Dies gilt gleichermaßen für die Prämienrückerstattung. Anleger haben damit die Möglichkeit, einerseits ohne Nachversteuerung und Prämienrückerstattung aus dem Pensionsinvestmentfonds Alt auszusteigen und andererseits ohne Nachversteuerung und Prämienrückerstattung den gesamten Abschichtungsbetrag in die prämienbegünstigte Zukunftsvorsorge zu übertragen. Der Übertragungsbetrag soll jedoch kein begünstigter Beitrag in der Zukunftsvorsorge sein und kann damit nicht prämiert werden. In den Übergangsbestimmungen wird klargestellt, dass die vertraglichen Beschränkungen der Unwiderruflichkeit des Auszahlungsplanes aufgehoben werden.

Die Prämienbegünstigung des Pensionsinvestmentfonds Alt sowie die Steuerfreiheit der Veranlagungen tritt ab 1. Jänner 2006 außer Kraft. Der Pensionsinvestmentfonds selbst ist damit ab 1. Jänner 2006 nicht mehr steuerbegünstigt.

Zu Z 3 betreffend Art. 2 (Änderung des Umsatzsteuergesetzes 1988):

Zu Z 3 lit. a (Art. 2 Z 1a - § 1 Abs. 1 Z 2 lit. b UStG 1994):

Der im Rat der Europäischen Union in Beratung befindliche Richtlinienvorschlag betreffend die Änderung des Ortes der sonstigen Leistung, der zu einer Entspannung auf dem Gebiet des Auslandsleasings führen wird, wird nicht wie ursprünglich vorgesehen mit 1. Jänner 2006 in Kraft treten. Zur Vermeidung negativer konjunktureller Auswirkungen wird daher die Geltungsdauer des Eigenverbrauchtatbestandes um zwei Jahre verlängert.

Zu Z 3 lit. b (Art. 2 Z 2 – Art. 21 Abs. 3 UStG 1994):

Für diejenigen Unternehmer, die ihre Umsatzsteuervoranmeldungen nur vierteljährlich erstellen müssen (und auch nicht freiwillig den Kalendermonat als Voranmeldungszeitraum gewählt haben), soll der vierteljährliche Meldezeitraum auch für die Zusammenfassende Meldung gelten. Damit wird ein Auseinanderfallen der Meldezeiträume für diese (kleineren) Unternehmer vermieden.

Zu Z 3 lit. c (Art. 2 Z 3 – § 28 Abs. xxx UStG 1994):

Die Verpflichtung zur Angabe beider Umsatzsteuer-Identifikationsnummern ab einem Rechnungsbetrag von 10.000 Euro soll erst mit 1. Juli 2006 in Kraft treten. Dadurch wird für die Unternehmer die Umstellungsphase wesentlich erleichtert.